

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Liefer- und Verkaufsbedingungen

HSA Systems GmbH – Hövelhof

I. Geltung der Verkaufsbedingungen:

Allen Angeboten, Verkauften, Lieferungen und Leistungen liegen diese, unsere Bedingungen zugrunde. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, Hilfsweise gelten die gesetzlichen Vorschriften.

II. Angebote, Umfang der Lieferung:

(1) Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche Nebenabreden werden nur dann Vertragsinhalt wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Die zu unserem Angebot gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor.

III. Preis und Zahlung:

(1) Die Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk, zuzüglich Verpackung und Versand, sowie Montage, Inbetriebnahme und Einweisung

(2) Sofern Preise nicht ausdrücklich vereinbart sind, gelten unsere Listenpreise zum Zeitpunkt der Bestellung

(3) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen gegen Vorlage einer Rechnung innerhalb von 14 Tagen netto nach Versand bzw. Meldung der Versandbereitschaft.

(4) Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Abnehmers sind nicht statthaft.

IV. Lieferung ab Werk:

Unsere Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Abnehmers ab Werk. Mit Aufgabe zum Transport haben wir unsere Verpflichtung erfüllt.

V. Lieferzeit:

(1) Die Angabe von Lieferfristen ist unverbindlich. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, höherer Gewalt oder andere, unvorhersehbare Ereignisse führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist

(3) Entsteht dem Abnehmer infolge eines Lieferverzuges durch uns Schaden, wird eine etwaige Verzugsentschädigung des Bestellers begrenzt auf 5% vom Warenwert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitere Ansprüche des Abnehmers werden ausgeschlossen, es sei denn, wir haften zwingend für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

VI. Gefahrtragung:

(1) Hat die HSA Systems nur zu liefern, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Abnehmer über, sobald der Liefergegenstand auf den Transport gebracht ist.

(2) Haben wir den Liefergegenstand auch aufzustellen oder zu montieren, geht die Gefahr mit der Anlieferung auf den Abnehmer über.

(3) Wird der Versand des Liefergegenstandes, die Aufstellung oder Montage oder Abnahme auf Wunsch des Abnehmers oder aus von diesem zu vertretenden Gründen verzögert, so trägt der Abnehmer die Gefahr für die Zeit der Verzögerung.

VII. Eigentumsvorbehalt:

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer Eigentum des Lieferanten. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes beim Lieferanten.

(2) Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungssession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

(3) Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Lieferanten ist der Abnehmer zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Lieferanten zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen,

(4) Eine etwaige Bearbeitung und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für den Lieferanten vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren stehen dem Lieferanten der dabei entstehenden Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Abnehmer dem Lieferanten im Verhältnis des Faktoren-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt.

(5) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsware die zusammen mit anderen Waren weiter veräußert wird. Alle Kosten die mit der Forderungseinziehung gegen Dritte oder mit der Rücknahme der Liefergegenstände verbunden sind, trägt der Abnehmer.

(6) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen, hat der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(7) Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit frei zu geben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr über- steigt.

(8) In der Rücknahme der Liefergegenstände liegt kein Rücktritt vom Vertrag,

(9) Der Wert der zurückgenommenen Liefergegenstände wird dem Abnehmer gut geschrieben. Der Wert besteht in der Hälfte des Rechnungspreises (ohne Montagekosten). Die HSA Systems kann stattdessen einen geringeren, der Abnehmer einen höheren Wert nachweisen. Insbesondere ist die HSA Systems berechtigt, die Verwertung durch freihändigen Verkauf durchzuführen, nachdem dies dem Abnehmer zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wurde.

VIII. Anspruchsgefährdung

(1) Tritt in den Vermögensverhältnissen des Abnehmers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch welche unsere Ansprüche gefährdet werden, oder stellt sich heraus, dass in den letzten 3 Jahren vor Vertragsabschluss ein Konkursverfahren über das Vermögen des Abnehmers eröffnet oder mangels Masse zurückgewiesen wurde oder das der Abnehmer die eidesstattliche Vermögensversicherung abgeben hat oder das Haftbefehl hierzu ergangen ist, ist die HSA Systems berechtigt, vom Abnehmer Vorleistung oder Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft zu verlangen. Kommt der Abnehmer dem Verlangen binnen angemessener Frist nicht nach, ist die HSA Systems berechtigt, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten.

(2) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt

IX. Gewährleistung und Haftung

(1) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft, so hat der Lieferant - nach seiner Wahl - unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers Ersatz zu liefern oder nach zu bessern. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferanten unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, schriftlich mitgeteilt werden,

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Abnehmer, sie endet jedoch spätestens 6 Monate nachdem die Ware das Werk des Lieferanten verlassen hat.

(3) Lässt der Lieferant eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, oder schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Abnehmer unter Ausschluss aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht.

(4) Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen,

(5) Der Lieferant haftet für Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Angestellten oder Mitarbeiter zurückzuführen sind.

(6) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Der Abnehmer hat in diesen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht.

(7) Sind Gegenansprüche des Abnehmers vom Lieferanten anerkannt bzw. sind diese gerichtlich festgestellt, so kann der Abnehmer mit seinen Gegenansprüchen gegenüber den Ansprüchen des Lieferanten aufrechnen bzw. seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten, Liegen die Fälle der Anerkennung von Gegenansprüchen durch den Lieferanten bzw. deren gerichtliche Feststellung nicht vor, kann der Abnehmer wegen seiner Gegenansprüche seine Leistungen nicht verweigern oder sie zurückhalten sowie mit ihnen aufrechnen.

(8) Es wird ausdrücklich keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung und/oder Missachtung der in der Bedienungsanleitung vorgeschriebenen Handhabung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller. Natürliche Abnutzung bzw. Verschleiß (wie z.B. an Dichtungen, Ventilsitzen, Pumpenmembranen o.ä.). Verwendung ungeeigneter, von der HSA Systems nicht empfohlener Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, Verbrauchsmaterialien oder Reinigungsmittel. Sofern sie nicht auf ein Verschulden der HSA Systems zurückzuführen sind.

(9) Weitere Ansprüche des Abnehmers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen,

X. Sonstige Haftung:

Für gesetzliche Schadensersatzansprüche (etwa aus positiver Vertragsverletzung, Delikt, Verschulden bei Vertragsverhandlungen) aus anderen Gründen als denjenigen, die in vorstehenden Verkaufsbedingungen bereits geregelt sind (Verzug, Nichterfüllung, Mängel) haften wir sowie unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder wenn wir solche grundlegende Vertragspflichten in einer Weise verletzt hätten, dass dadurch der Vertragszweck gefährdet erscheint. In allen anderen Fällen ist ein Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen.

XI. Rücktrittsrecht:

(1) Der Abnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der HSA Systems die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird.

(2) Gerät die HSA Systems in Leistungsverzug und gewährt der Abnehmer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Abnehmer zum Rücktritt berechtigt

(3) Tritt der Abnehmer vom Vertrag zurück, so wird ein Stornobetrag in Höhe von 15% des Faktoren-Wertes in Rechnung gestellt. Bereits auf Kundenanforderung erfolgte Konstruktionsarbeiten, Softwareleistungen, kundenspezifisch gefertigte Bauteile o.ä. werden gesondert in Rechnung gestellt.

XII. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand:

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten.

(2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Abnehmer Vollkaufmann ist, ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der HSA Systems zuständig ist. Die HSA Systems ist auch berechtigt am Hauptsitz des Abnehmers zu klagen.

(3) Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der HSA Systems GmbH und dem Abnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (ohne UN-Kaufrecht CISG).